Auszug aus der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Feuerstellen/Grillplätze

§ 5

<u>Benutzungsregeln</u>

- 1. Kindern und Jugendlichen ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- 2. Bei der Benutzung der Feuerstellen sind Störungen und Belästigungen, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.
- 3. Feuerstellen und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- 4. Auf den Feuerstellen ist insbesondere untersagt:
 - a) Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen oder zum Liegen zu benutzen.
 - b) Die Anlagen mit Fahrzeugen, außer Kinderwagen und Rollstühlen, zu befahren, oder diese dort abzustellen.
 - c) Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen.
 - d) Das Durchführen von Ballspielen aller Art (Fußball, Handball usw.)
 - e) Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen.
 - f) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen.
 - g) Ein größeres Feuer als zum Garen der mitgebrachten Speisen unbedingt notwendig, zu entfachen (z.B. Lagerfeuer)
 - h) Rücksichtsloses Verhalten, wie z.B. ununterbrochene Inanspruchnahme der Feuerstelle oder der Tischgruppen.
 - i) Musikgeräte spielen zu lassen oder in störender Lautstärke Instrumente zu spielen oder zu singen.
 - j) Das Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art bzw. das Werben für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art.
 - k) Das Lagern von Materialien aller Art.
 - 1) Der Aufenthalt im Feuerstellenbereich in betrunkenem oder sonst anstoßerregendem Zustand.
 - m) Außerhalb der Feuerstelle ein offenes Feuer zu entzünden oder im Wald zu rauchen.
 - n) Das Verlassen der Feuerstelle vor völligem Erlöschen des Feuers.
 - o) Der Betrieb von Stromaggregaten ist untersagt.
 - p) An Jugendliche darf der Grillplatz nicht vergeben werden.
- 5. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer sofort zu löschen.
- 6. Die vorbeigehenden Wege sind jederzeit als Durchgangsweg freizuhalten.
- 7. Bei der Grillhütte am <u>Horn</u> können Versorgungsfahrzeuge zum kurzen Be- u. Entladen an die Grillstelle fahren; danach sind die Fahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.
- 8. <u>Das Ende der Benutzungszeit wird auf spätestens 24.00 Uhr festgelegt bzw. der Platz muss dann komplett sauber und geräumt sein. Der komplette Müll muss von den Grillplätzen entsorgt werden. (Bei mehr als 60 Personen ist der Veranstalter verpflichtet, eine chem. Toilette aufzustellen.)</u>
- 9. <u>Der Einsatz von sogenannten Einweggrills ist nicht gestattet.(siehe Hinweisblatt)</u>
- 10. <u>Sämtlicher Müll muss selbst entsorgt werden und darf nicht auf den Grillplätzen zurückgelassen</u> werden!

Da anfallende Kosten für das Aufräumen des Grillplatzes sowie die Müllbeseitigung dem Genehmigungsinhaber in Rechnung gestellt werden empfehlen wir dringend, beim Verlassen des Grillplatzes Fotos anzufertigen. Hierdurch kann nachgewiesen werden, dass der Platz in sauberem Zustand hinterlassen wurde.